



Parlament
Österreich

Parlamentsdirektion

BD | Budgetdienst

Neue EU-Fiskalregeln und Europäisches Semester 2024

Information

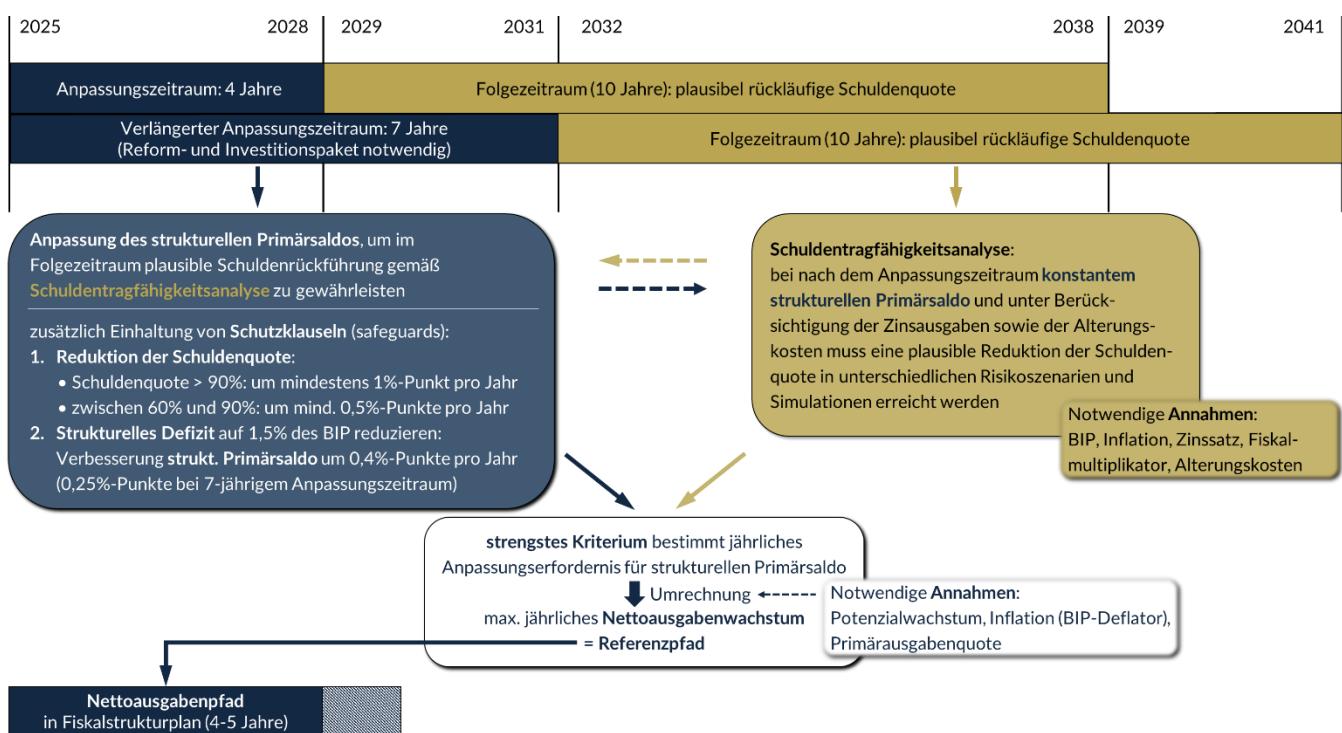


Inhaltsverzeichnis

1	Zusammenfassung	3
2	Die neuen EU-Fiskalregeln.....	6
2.1	Das beschlossene Legislativpaket.....	6
2.2	Überblick über die neuen Fiskalregeln.....	7
2.3	Referenzpfad und Schuldentragfähigkeitsanalyse.....	9
2.4	Fiskalstrukturpläne und Ablauf der neuen fiskalpolitischen Steuerung	12
2.4.1	Planungsphase.....	14
2.4.2	Umsetzungsphase.....	16
2.4.3	Verfahren bei einem übermäßigen Defizit	17
3	Das Europäische Semester im Übergangsjahr 2024	20
	Abkürzungsverzeichnis	28
	Tabellen- und Grafikverzeichnis	29

1 Zusammenfassung

Mit dem Beschluss des Legislativpakets zur Neugestaltung der haushaltspolitischen Steuerung der Europäischen Union (EU) gelten ab 30. April 2024 **neue EU-Fiskalregeln**. Als wesentliche Änderung rückt das Ausgabenwachstum in das Zentrum der Fiskalregelüberwachung. Die Europäische Kommission erstellt dazu auf Basis einer Schuldentragfähigkeitsanalyse länderspezifische Vorgaben, die die Mitgliedstaaten in mittelfristigen Fiskalstrukturplänen umsetzen. Die bestehenden Schwellenwerte eines Maastricht-Defizits von maximal 3 % des Bruttoinlandsprodukts (BIP) und einer Schuldenquote von maximal 60 % des BIP bzw. das Erfordernis einer hinreichenden Reduktion der Schuldenquote in Richtung dieses Schwellenwerts bleiben bestehen. Allerdings wird diese hinreichende Reduktion nun nicht mehr über die Zwanzigstel-Regel, sondern über die Einhaltung eines Nettoausgabenpfads überprüft.



Quelle: Eigene Darstellung.

Dazu gibt die Europäische Kommission (EK) zunächst für jeden EU-Mitgliedstaat, der eine Schuldenquote über 60 % des BIP bzw. ein Defizit über 3 % des BIP aufweist, einen länderspezifischen **Referenzpfad mit dem maximal zulässigen jährlichen Nettoausgabenwachstum** für vier bzw. sieben Jahre (mit einem Reform- und Investitions-paket) vor. Diese Obergrenze für das zulässige Nettoausgabenwachstum spiegelt die aus Sicht der EK notwendige budgetäre Anpassung (Konsolidierung) wider, damit sich



die Schuldenquote auch in den Jahren nach der Anpassung ohne neue Maßnahmen mit ausreichend hoher Wahrscheinlichkeit rückläufig entwickelt. So soll das neue Regelwerk die Budgetdisziplin sichern und gleichzeitig die individuelle Lage der einzelnen Mitgliedstaaten stärker berücksichtigen. Das Verfahren zur Ermittlung des Referenzpfades für das zulässige Ausgabenwachstum basiert auf einer Schuldentragfähigkeitsanalyse, die zahlreiche zum Teil sehr langfristige Annahmen erfordert. Zusätzlich müssen bestimmte Mindestvorgaben (z. B. bei der Reduktion der Schuldenquote) eingehalten werden.

In einem nächsten Schritt erstellen die Mitgliedstaaten **nationale mittelfristige Fiskalstrukturpläne**, in denen sie ihren Nettoausgabenpfad auf Basis des Referenzpfads, die budgetären Ziele sowie ihre vorrangigen Reformen und Investitionen für die nächsten vier bzw. fünf Jahre (je nach Dauer der Legislaturperiode) darlegen. Möchte ein Mitgliedstaat die Möglichkeit einer langsameren, über sieben Jahre gestreckten Konsolidierung in Anspruch nehmen, so muss mit dem Plan zusätzlich ein resilienz- und wachstumsförderndes Investitions- und Reformpaket vorgelegt werden.

Für **Österreich** stellt sich im Jahr 2024 die Problematik, dass kurze Zeit nach Ende der Einreichungsfrist der Fiskalstrukturpläne Nationalratswahlen stattfinden. Obwohl die Regelungen grundsätzlich eine Verlängerung der Frist vorsehen, ist unklar, ob die Erstvorlage durch eine neue Bundesregierung möglich ist.

Die **mittelfristige Fiskalprognose des BMF** vom April 2024 zeigt für den gesamten Planungszeitraum 2024 bis 2027 ein gesamtstaatliches Maastricht-Defizit von knapp unter 3 % des BIP. Das strukturelle Budgetdefizit sinkt im Prognosezeitraum nicht unter 2,7 % des BIP und die Schuldenquote bleibt weitgehend konstant bei 77,4 % des BIP. Auch wenn die aus den neuen Fiskalregeln folgenden Vorgaben für die fiskalische Entwicklung der kommenden Jahre im Detail erst am 21. Juni 2024 von der EK in Form des Referenzpfads vorgelegt werden, lässt sich aus den anzuwendenden Schutzklauseln bereits ableiten, dass sich für Österreich ein Konsolidierungs-erfordernis für die kommenden Jahre ergeben wird. Auf Basis der aktuellen Planung des BMF läge das strukturelle Budgetdefizit am Ende des Prognosezeitraums im Jahr 2027 mit 2,7 % des BIP um rd. 1,2 %-Punkte bzw. 6,6 Mrd. EUR über der Vorgabe der Schutzklausel für das strukturelle Budgetdefizit iHv 1,5 % des BIP, die ein Mindestfordernis darstellt. Die strengste Vorgabe aus der Schuldentragfähigkeits-analyse und den Schutzklauseln ergibt das jährliche Anpassungserfordernis in Form eines maximalen Nettoausgabenwachstums.



Wie bisher kann auch im neuen Fiskalregelwerk ein **Verfahren bei einem übermäßigen Defizit** (ÜD-Verfahren) entweder durch eine Überschreitung der 3 %-Schwelle für das Maastricht-Defizit (defizitbasiertes ÜD-Verfahren) oder durch eine unzureichende Rückführung der Schuldenquote (schuldenbasiertes ÜD-Verfahren) ausgelöst werden. Ein defizitbasiertes ÜD-Verfahren wird weiterhin eröffnet, wenn das geplante oder tatsächliche Maastricht-Defizit über 3 % des BIP liegt und die 3 %-Schwelle nicht nur geringfügig, ausnahmsweise und vorübergehend überschritten wird. Zu größeren Änderungen kommt es beim schuldenbasierten ÜD-Verfahren, für dessen Eröffnung nun die Nichteinhaltung des Nettoausgabenpfads entscheidend ist.

Zur Anpassung an die geänderten unionsrechtlichen Rahmenbedingungen dürfte auch eine Änderung des **Österreichischen Stabilitätspakts 2012** erforderlich sein. Die geänderte Richtlinie ist von den Mitgliedstaaten bis Ende 2025 umzusetzen.

Das Jahr 2024 stellt für das **Europäische Semester** ein **Übergangsjahr** dar, in dem die wirtschafts- und fiskalpolitische Steuerung vom bisher gültigen in das neue Regelwerk übergeführt wird. Als wesentliche neue Elemente werden im Jahr 2024 bis 21. Juni die Referenzpfade durch die EK erstellt, auf deren Grundlage die Mitgliedstaaten bis 20. September Fiskalstrukturpläne übermitteln. Die Vorlagepflicht für die Nationalen Reformprogramme und die Stabilitäts- und Konvergenzprogramme entfällt. Österreich hat diese Dokumente dennoch erstellt, um der EK Grundlagen zur Beurteilung der Einhaltung der Fiskalregeln sowie der Fortschritte bei der Umsetzung des Aufbau- und Resilienzplans (ARP) bereitzustellen.

Die EK wird ihr **Frühjahrspaket** am 19. Juni 2024 veröffentlichen, das neben der Beurteilung der makroökonomischen Ungleichgewichte insbesondere die Länderberichte und den EK-Vorschlag für länderspezifische Empfehlungen des Rates an die Mitgliedstaaten enthalten wird. Zusätzlich hat die EK angekündigt, dem Rat für bestimmte Mitgliedstaaten aufgrund der Überschreitung der 3 %-Schwelle beim Maastricht-Defizit die Eröffnung eines ÜD-Verfahren zu empfehlen.



2 Die neuen EU-Fiskalregeln

2.1 Das beschlossene Legislativpaket

Nach dem Abschluss der Trilogverhandlungen im Februar 2024 wurde der formale Prozess zur Annahme des **Legislativpakets zur Neugestaltung der wirtschaftspolitischen Steuerung der EU und insbesondere der Fiskalregeln** im April 2024 durch die entsprechenden Beschlüsse im Europäischen Parlament und im Rat der EU abgeschlossen. Im Hinblick auf die bereits im Jahr 2024 relevanten Verfahrensschritte und die große Bedeutung der Fiskalregeln für die wirtschafts- und fiskalpolitische Steuerung bietet dieser Abschnitt einen ersten Überblick über die neuen Regelungen und Abläufe. Nachdem die drei Teile des Legislativpakets in Pkt. 2.1 kurz beschrieben werden, gibt Pkt. 2.2 einen kompakten Gesamtüberblick über die neuen Fiskalregeln. Pkt. 2.3 bietet eine Erläuterung der Grundzüge der Methodik zur Erstellung des Referenzpfads, der die wesentlichen länderspezifischen Rahmenbedingungen der Fiskalregeln bestimmt. In Pkt. 2.4 wird der künftige Ablauf der fiskalpolitischen Steuerung dargestellt. Pkt. 3 stellt die neuen Fiskalregeln in den Kontext des Europäischen Semesters 2024, wobei das Jahr 2024 für die fiskal- und wirtschaftspolitische Steuerung ein Übergangsjahr darstellt.

Das beschlossene Legislativpaket besteht aus drei Teilen:

- ◆ Bei der Verordnung über die wirksame Koordinierung der Wirtschaftspolitik und die multilaterale haushaltspolitische Überwachung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1466/97 handelt es sich um eine Neufassung der präventiven Komponente der EU-Fiskalregeln. Diese dient dem Aufbau eines fiskalischen Sicherheitspuffers, um Verstöße gegen die Fiskalregeln zu vermeiden. Mit den vorgenommenen Änderungen rücken die von den Mitgliedstaaten vorzulegenden mittelfristigen finanzpolitisch-strukturellen Pläne (Fiskalstrukturpläne) und die darin festgelegten Nettoausgabenpfade ins Zentrum der Fiskalregelüberwachung.
- ◆ Mit der Verordnung zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1467/97 über die Beschleunigung und Klärung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit werden Teile der korrektriven Komponente der EU-Fiskalregeln adaptiert, die die Kriterien zur Einleitung der Verfahren bei Regelverstößen und deren Abwicklung regelt. Als bedeutendste Änderung entfällt die bisherige Zwanzigstel-Regel. Die



hinreichende Reduktion der Schuldenquote in Richtung 60 % des BIP, durch die die Einleitung eines schuldenbasierten Defizitverfahrens vermieden werden kann, wird nunmehr über die Einhaltung des in der präventiven Komponente festgelegten Nettoausgabenpfads überprüft. Mit der Änderung wird auch ein Kontrollkonto zur Überwachung der (kumulierten) Abweichungen vom Nettoausgabenpfad geschaffen. Die möglichen Geldbußen zu Beginn eines Regelverstoßes mit unzureichenden Gegenmaßnahmen werden gesenkt und erst bei einem anhaltenden Verstoß schrittweise angehoben.

- ◆ Die Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 2011/85/EU über die Anforderungen an die haushaltspolitischen Rahmen der Mitgliedstaaten legt gemeinsame Mindestanforderungen für die haushaltspolitischen Rahmen fest. Künftig ist etwa für alle EU-Mitgliedstaaten (auch für nicht Euro-Mitgliedstaaten) die Schaffung von unabhängigen Fiskaleinrichtungen verpflichtend, deren Funktionen in Österreich vom Fiskalrat sowie teilweise auch vom WIFO ausgeübt werden. In dieser Richtlinie ist auch die Verpflichtung für numerische Fiskalregeln im Einklang mit den EU-Vorgaben auf nationaler Ebene verankert, die Österreich im Österreichischen Stabilitätspakt 2012 (ÖStP 2012) umgesetzt hat. Zur Anpassung an die geänderten Rahmenbedingungen dürfte auch eine Änderung des ÖStP 2012 erforderlich sein. Die geänderte Richtlinie ist von den Mitgliedstaaten bis Ende 2025 umzusetzen.

2.2 Überblick über die neuen Fiskalregeln

Mit dem Beschluss des Legislativpakets gelten ab 30. April 2024 die neuen Fiskalregeln. In einem ersten Schritt erarbeitet die EK bis 21. Juni 2024 für jeden EU-Mitgliedstaat, der derzeit eine Schuldenquote über 60 % des BIP bzw. ein Defizit über 3 % des BIP aufweist, ein **länderspezifisches Konsolidierungs- bzw. Anpassungserefordernis** für die nachfolgenden vier Jahre. Verpflichtet sich der Mitgliedstaat zu einem Reform- und Investitionspaket kann die Konsolidierung langsamer, über einen Zeitraum von bis zu sieben Jahren erfolgen. Das Konsolidierungserfordernis wird mittels Schuldentragfähigkeitsanalyse so errechnet, dass sich die Schuldenquote auch in den Jahren nach der Anpassung ohne neue Maßnahmen mit ausreichend hoher Wahrscheinlichkeit rückläufig entwickelt. Zusätzlich müssen bestimmte Mindestvorgaben (z. B. bei der Reduktion der Schuldenquote) eingehalten werden. Das daraus resultierende Anpassungserfordernis wird von der EK in ein maximal zulässiges jährliches Ausgabenwachstum umgerechnet und als **länderspezifischer Referenzpfad**



an die Mitgliedstaaten übermittelt. Das Verfahren zur Ermittlung dieses Anpassungsbedürfnisses ist komplex und erfordert zahlreiche, zum Teil sehr langfristige Annahmen. Es wird in Pkt. 2.3 in seinen Grundzügen erläutert.

In einem nächsten Schritt legen die Mitgliedstaaten bis 20. September 2024¹ **nationale mittelfristige finanzpolitisch-strukturelle Pläne (Fiskalstrukturpläne)** vor, in denen sie ihre budgetären Ziele sowie ihre vorrangigen Reformen und Investitionen für die nächsten vier bzw. fünf Jahre (je nach Dauer der Legislaturperiode) darlegen. Den Rahmen bildet dabei der von der EK übermittelte Referenzpfad, der das maximal zulässige Nettoausgabenwachstum vorgibt und in der Regel² als Nettoausgabenpfad in den Plan übernommen wird. Möchte ein Mitgliedstaat die Möglichkeit einer langsameren, über sieben Jahre gestreckten Konsolidierung in Anspruch nehmen, so muss mit dem Plan zusätzlich ein resilienz- und wachstumsförderndes Investitions- und Reformpaket im Einklang mit den länderspezifischen Empfehlungen und mit den Prioritäten der EU vorgelegt werden. Die übermittelten Fiskalstrukturpläne und die darin enthaltenen Nettoausgabenpfade werden nach einer positiven Stellungnahme der EK vom Rat der EU angenommen.

Damit beginnt die Phase der Umsetzung der Fiskalstrukturpläne durch die Mitgliedstaaten. Ab diesem Zeitpunkt dient die **Einhaltung des Nettoausgabenpfads als zentrale Kennzahl** zur Beurteilung der Einhaltung der Fiskalregeln. Das bedeutet, dass das zulässige Wachstum der Staatsausgaben (bereinigt u. a. um Zinsausgaben, zyklische Arbeitslosenausgaben, Einnahmenveränderungen aufgrund neuer Beschlüsse) durch den Nettoausgabenpfad begrenzt wird. Die Einhaltung dieses Pfads wird auch zur Beurteilung der hinreichenden Rückführung der Schuldenquote in Richtung 60 % des BIP herangezogen und ersetzt damit die alte Zwanzigstel-Regel³. Ein möglicher Verstoß gegen die Fiskalregeln wird von der EK nur geprüft, wenn ein Mitgliedstaat stark von seinem Nettoausgabenpfad abweicht oder die 3 %-Schwelle für das Maastricht-Defizit überschreitet. Die Mitgliedstaaten legen jährlich im April

¹ In Absprache mit der EK ist auch eine spätere Vorlage möglich.

² Der Nettoausgabenpfad kann grundsätzlich vom Referenzpfad der EK abweichen, dies ist aber ökonomisch und datengetrieben zu begründen.

³ Solange die Schuldenquote über 60 % des BIP ausmacht, verlangen die Fiskalregeln eine hinreichende Rückführung in Richtung 60 % des BIP. Eine Reduktion des Schuldenstands in Richtung 60 % des BIP war bisher hinreichend, wenn die Zwanzigstel-Regel erfüllt war, das heißt, wenn die Schuldenquote im Dreijahresdurchschnitt jährlich zumindest um ein Zwanzigstel des Abstands zum Referenzwert von 60 % des BIP reduziert wurde. In den neuen Fiskalregeln ist sie hinreichend, wenn der Nettoausgabenpfad eingehalten wird.



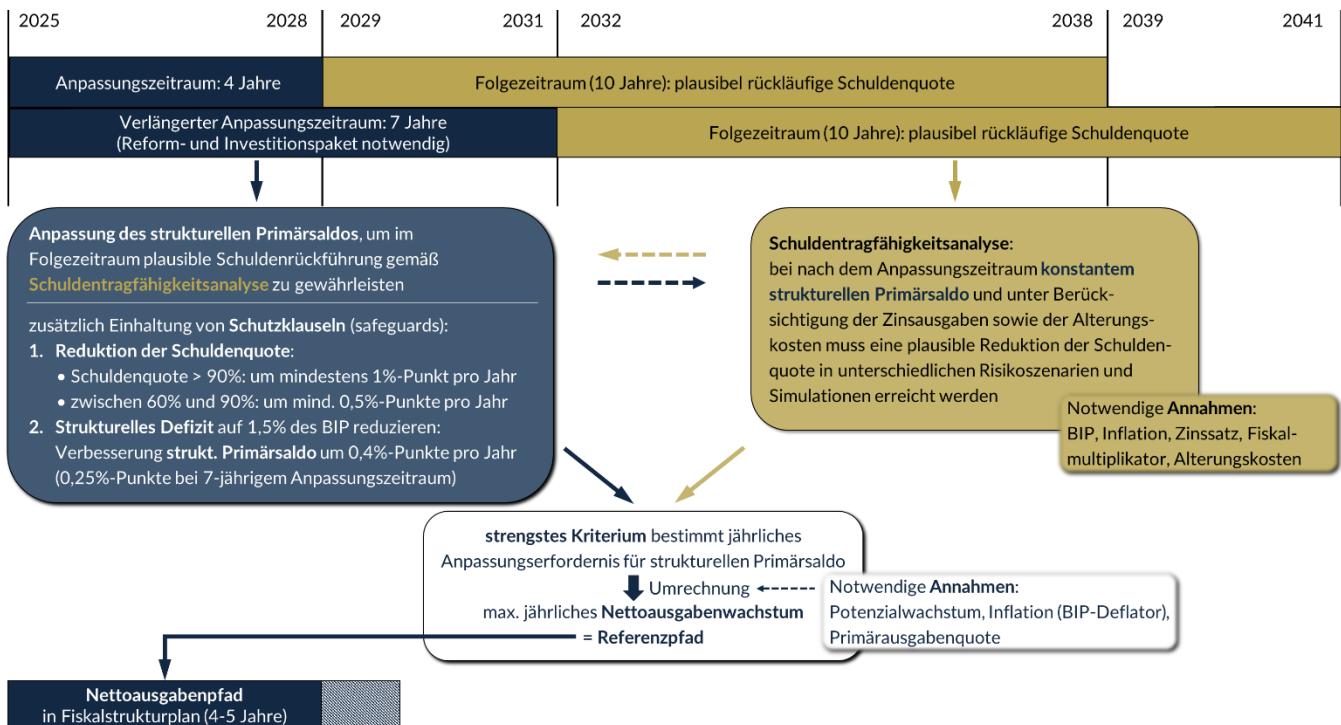
Fortschrittsberichte vor, um die Überwachung der Einhaltung der Fiskalregeln sowie der Umsetzung der zugesagten Investitionen und Reformen zu erleichtern. In Pkt. 2.4 werden die Fiskalstrukturpläne und die Abläufe der neuen fiskalpolitischen Steuerung erläutert.

2.3 Referenzpfad und Schuldentragfähigkeitsanalyse

Die EU-Fiskalregeln verpflichten die EU-Mitgliedstaaten künftig dazu, ein für mehrere Jahre im Vorhinein festgelegtes maximales Nettoausgabenwachstum einzuhalten, solange sie eine Schuldenquote über 60 % des BIP oder ein Defizit über 3 % des BIP aufweisen. Zur Festlegung dieses maximal zulässigen Nettoausgabenwachstums erstellt die EK länderspezifische **Referenzpfade**, die erstmalig bis 21. Juni 2024 an die Mitgliedstaaten übermittelt werden. Diese Referenzpfade haben einen großen Einfluss auf die in den kommenden Jahren zur Verfügung stehenden fiskalischen Spielräume. Die nachfolgende Grafik gibt einen Überblick über das von der EK angewandte Verfahren zur Erstellung der Referenzpfade:⁴

⁴ Eine ausführlichere Erläuterung ist Abschnitt II.1 im [Debt Sustainability Monitor 2023](#) zu entnehmen.

Grafik 1: Verfahren zur Erstellung des Referenzpfads durch die EK



Quelle: Eigene Darstellung.

Ziel des Verfahrens zur Erstellung des Referenzpfads ist es, festzustellen, welchen **strukturellen Primärsaldo** ein Mitgliedstaat bis zum Ende des **Anpassungszeitraums** erreichen muss, damit er im darauffolgenden Zeitraum mit ausreichend hoher Wahrscheinlichkeit eine rückläufige Schuldenquote aufweist. Aus der Differenz zwischen dem strukturellen Primärsaldo vor Beginn der Anpassung und dem zu erreichenden Zielwert ergibt sich ein Anpassungserfordernis, um das der strukturelle Primärsaldo während des Anpassungszeitraums verbessert werden muss. Der Anpassungszeitraum hat eine Dauer von vier Jahren, kann aber auf bis zu sieben Jahre verlängert werden, wenn sich der Mitgliedstaat zur Umsetzung eines Reform- und Investitionspakets verpflichtet (siehe Pkt. 2.4).⁵

Um den zu erreichenden strukturellen Primärsaldo festzustellen, führt die EK für den auf den Anpassungszeitraum folgenden Zeitraum eine **Schuldentragfähigkeitsanalyse** durch. Dabei nimmt sie an, dass der strukturelle Primärsaldo nach dem Anpassungszeitraum konstant gehalten wird (no-policy-change-Annahme) und errechnet unter

⁵ Für die bis 21. Juni 2024 zu errechnenden Referenzpfade stellt das Jahr 2024 das Ausgangsjahr dar und der Anpassungszeitraum läuft von 2025 bis 2028 (4 Jahre) bzw. bis 2031 (7 Jahre).



Berücksichtigung der projizierten Alterungs- und Zinskosten die Entwicklung der Schuldenquote für die folgenden 10 Jahre. Zusätzlich zu diesem Basisszenario muss die Schuldenreduktion auch in mehreren negativen Risikoszenarien (z. B. höhere Zinsen, geringeres Wachstum) erreicht werden. Außerdem müssen in einer Simulation mit auf der vergangenen Entwicklung des Mitgliedstaats basierenden Zufallsschocks mindestens 70 % der Simulationsdurchläufe eine Reduktion der Schuldenquote nach 5 Jahren ergeben. Die Ergebnisse der Schuldentragfähigkeitsanalyse hängen dabei stark von den getroffenen Annahmen (z. B. zu Alterungskosten⁶, BIP-Entwicklung und Ziessatz) für die auf den Anpassungszeitraum folgenden Jahre⁷ ab.

Die notwendige Anpassung wird nun so festgelegt, dass bis zum Ende des Anpassungszeitraums ein struktureller Primärsaldo erreicht wird, der in allen Szenarien der Schuldentragfähigkeitsanalyse zu einer rückläufigen Schuldenquote führt.

Zusätzlich wurden zwei **Schutzklauseln** als Mindestvorgaben für den Anpassungszeitraum festgelegt:

- ◆ Solange die Schuldenquote über 90 % des BIP beträgt, muss sie im Anpassungszeitraum um durchschnittlich zumindest 1 %-Punkt pro Jahr sinken. Liegt sie zwischen 60 % und 90 % des BIP, muss die durchschnittliche Reduktion mindestens 0,5 %-Punkte betragen.
- ◆ Das strukturelle Budgetdefizit (inkl. Zinsausgaben) muss auf zumindest 1,5 % des BIP gesenkt werden. Solange dieser Wert nicht erreicht wird, muss der strukturelle Primärsaldo jedes Jahr um mindestens 0,4 %-Punkte verbessert werden. Bei einem verlängerten Anpassungszeitraum beträgt die Mindestverbesserung nur 0,25 %-Punkte pro Jahr.

⁶ Die Annahmen zu den Alterungskosten werden dem aktuellen [Ageing Report 2024](#) entnommen. Diese umfassen Pensions-, Gesundheits- und Pflegekosten.

⁷ Je nach Länge des Anpassungszeitraums beginnt der Folgezeitraum für die aktuellen Referenzpfade zwischen 2029 und 2032 und läuft bis 2038 bzw. bis 2041.



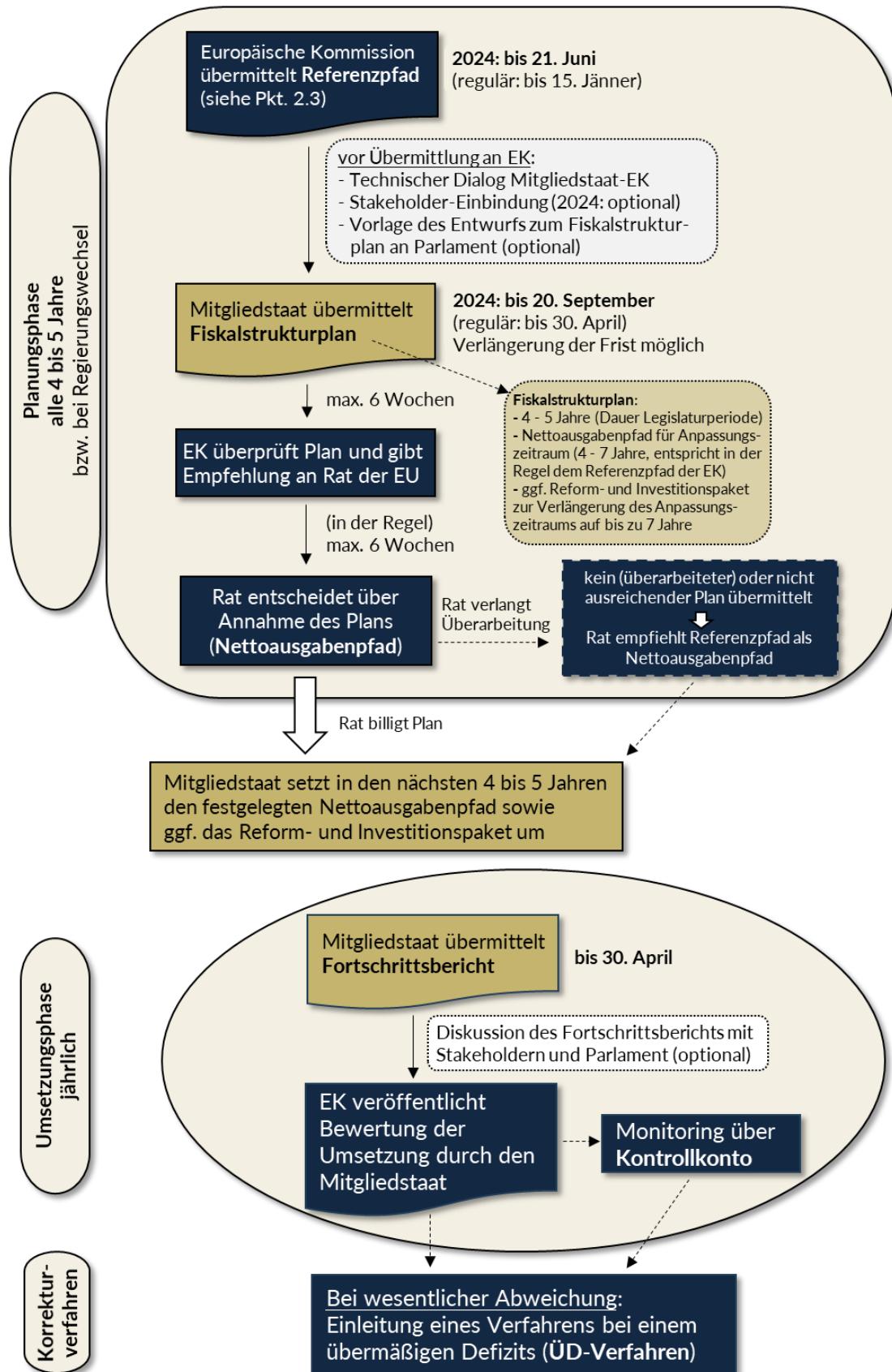
Für jedes Jahr des Anpassungszeitraums gibt die strengste Vorgabe aus der Schuldentragfähigkeitsanalyse und den Schutzklauseln ein Verbesserungserfordernis für den strukturellen Primärsaldo vor. Der daraus folgende Anpassungspfad wird von der EK in einen Nettoausgabenpfad umgerechnet. Die Nettoausgaben dürfen dabei grundsätzlich maximal in gleicher Höhe wie das projizierte nominelle BIP (bzw. Produktionspotenzial) wachsen. Diese maximale Wachstumsrate wird entsprechend dem Verbesserungserfordernis für den strukturellen Primärsaldo reduziert. Die resultierenden jährlichen maximalen Nettoausgabenwachstumsraten werden dem Mitgliedstaat als **Referenzpfad** übermittelt. Dieser übernimmt den Referenzpfad in der Regel als Nettoausgabenpfad in seinen Fiskalstrukturplan, kann aber mit einer entsprechend fundierten Begründung auch einen alternativen Nettoausgabenpfad bei der EK beantragen (z. B. aufgrund abweichender Einschätzung zu den getroffenen Annahmen). Der Nettoausgabenpfad stellt in weiterer Folge eine Obergrenze für die mittelfristige Budgetplanung der Mitgliedstaaten dar.

Gegenüber der bisherigen Rechtslage, die für Österreich mittelfristig ein maximales strukturelles Budgetdefizit von 0,5 % des BIP vorgab, würden die neuen Regeln auf Basis der Defizit-Schutzklausel ein höheres strukturelles Budgetdefizit iHv 1,5 % des BIP zulassen. Die Differenz iHv 1,0 % des BIP würde die Vorgabe für das strukturelle Defizit gegenüber den bisherigen Regeln im Jahr 2028 gemäß der aktuellen WIFO-Konjunkturprognose um 5,7 Mrd. EUR erhöhen. Allerdings gilt für den Referenzpfad die strengste Vorgabe aus der Schuldentragfähigkeitsanalyse und den Schutzklauseln, sodass das Konsolidierungserfordernis auch höher ausfallen kann. Das konkrete Anpassungserfordernis wird von der EK im Referenzpfad am 21. Juni 2024 übermittelt.

2.4 Fiskalstrukturpläne und Ablauf der neuen fiskalpolitischen Steuerung

Die im Rahmen der neuen Fiskalregeln vorgesehene fiskalpolitische Steuerung erfolgt in Form einer Planungsphase, die sich in der Regel alle vier bis fünf Jahre wiederholt, und einer Umsetzungsphase mit jährlich wiederkehrenden Berichtspflichten und Überprüfungen. Die nachfolgende Grafik stellt ihren Ablauf im Überblick dar:

Grafik 2: Ablauf der fiskalpolitischen Steuerung unter den neuen Fiskalregeln



Quelle: Eigene Darstellung.



2.4.1 Planungsphase

Zu Beginn der **Planungsphase** erstellt die EK für jeden Mitgliedstaat einen **Referenzpfad**, der das im Rahmen der Schuldentragfähigkeitsanalyse erhobene länderspezifische Konsolidierungserfordernis in Form eines maximalen jährlichen Nettoausgabenwachstums für einen Zeitraum von vier Jahren (bis zu sieben Jahre mit Reform- und Investitionspaket) festlegt (siehe Pkt. 2.3). Im Jahr 2024 erfolgt die Übermittlung dieser Referenzpfade an die Mitgliedstaaten bis 21. Juni. In Zukunft übermittelt die EK einen neuen Referenzpfad bis zum 15. Jänner des Jahres, in dem der aktuelle Fiskalstrukturplan ausläuft und der Mitgliedstaat einen neuen Plan vorlegen muss. Stellt der Mitgliedstaat frühzeitig einen Antrag auf Neuvorlage des Fiskalstrukturplans (z. B. aufgrund eines Regierungswechsels), so übermittelt die EK binnen drei Wochen einen neuen Referenzpfad. Aus Sicht des Budgetdienstes sollten die den Referenzpfaden zugrundeliegenden konkreten Annahmen und Berechnungen aufgrund ihrer großen Bedeutung für die fiskalpolitische Steuerung veröffentlicht werden, um die Vorgangsweise der EK für alle Mitgliedstaaten nachvollziehbar und vergleichbar zu machen.

Im nächsten Schritt erstellen die Mitgliedstaaten mittelfristige **Fiskalstrukturpläne**. Für 2024 ist dafür eine Frist bis 20. September vorgesehen, die jedoch in Abstimmung mit der EK verlängert werden kann. In Zukunft muss ein neuer Fiskalstrukturplan im letzten Jahr des laufenden Plans bis zum 30. April vorgelegt werden. Die Erstellung der Pläne wird durch einen technischen Dialog mit der EK begleitet. Zusätzlich ist ab dem zweiten Plan ein verpflichtender Stakeholder-Konsultationsprozess durchzuführen, der bei der Erstellung des ersten Fiskalstrukturplans noch freiwillig ist. Auch eine Behandlung des Planentwurfs im Parlament vor Übermittlung an die EK ist freiwillig. Die Übermittlung des österreichischen Fiskalstrukturplans an das Parlament sollte entsprechend der bisherigen Praxis jedenfalls spätestens zeitgleich mit der Übermittlung an die EK erfolgen. Auch eine frühere Einbindung des Parlaments im Rahmen des Stakeholder-Prozesses könnte geprüft werden.

Der Fiskalstrukturplan umfasst – je nach Länge der Legislaturperiode – einen Planungszeitraum von vier oder fünf Jahren. Er enthält die vom Mitgliedstaat in diesem Zeitraum geplanten budgetären Ziele, die wichtigsten geplanten Reform- und Investitionsvorhaben sowie die dem Plan zugrundeliegenden makroökonomischen Annahmen. Im Plan wird erläutert, wie damit den im Europäischen Semester (v. a. in den länderspezifischen Empfehlungen) identifizierten Herausforderungen und



etwaigen makroökonomischen Ungleichgewichten begegnet wird. Der Fiskalstrukturplan enthält auch den Nettoausgabenpfad, der in der Regel dem von der EK übermittelten Referenzpfad entspricht und das maximal zulässige Nettoausgabenwachstum für die folgenden Jahre limitiert. Ein vom Referenzpfad abweichender Nettoausgabenpfad (z. B. aufgrund abweichender Annahmen) ist im Plan stichhaltig und datengetrieben zu begründen. Die konkrete Budgetplanung muss diesen Nettoausgabenpfad als Obergrenze berücksichtigen.

Wird eine **Verlängerung des Anpassungszeitraums** auf bis zu sieben Jahre⁸ beantragt, wodurch ein größerer fiskalischer Spielraum durch eine langsamere Konsolidierung geschaffen wird, so muss der Mitgliedstaat zusätzlich die Umsetzung eines Investitions- und Reformpakets zusagen. Dieses Paket muss das Wachstum und die Resilienz der Wirtschaft fördern, eine mittelfristige strukturelle Verbesserung der Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen stützen, die gemeinsamen Prioritäten der EU verfolgen und den länderspezifischen Empfehlungen Rechnung tragen. Dabei sollte das Niveau der öffentlichen Investitionen nicht unter das Niveau des dem Plan vorangegangenen Zeitraums fallen. Stellt die EK bzw. der Rat der EU zu einem späteren Zeitpunkt fest, dass die zur Verlängerung getroffenen Zusagen nicht eingehalten wurden, so kann der Anpassungszeitraum verkürzt und damit das Konsolidierungserfordernis verschärft werden.

Nach der Übermittlung des Fiskalstrukturplans gibt die EK eine Empfehlung an den **Rat der EU** ab, auf deren Grundlage dieser den Fiskalstrukturplan bzw. den darin enthaltenen Nettoausgabenpfad entweder annimmt und dessen Umsetzung empfiehlt oder eine Überarbeitung fordert. Dafür sind in Summe etwa drei Monate vorgesehen, sodass die Annahme der ersten Fiskalstrukturpläne bis zum Ende des Jahres 2024 abgeschlossen sein sollte. Eine Überarbeitung des Plans ist nur möglich, wenn objektive Umstände einer Umsetzung entgegenstehen. Eine neu ernannte Regierung hat jedoch die Möglichkeit einen überarbeiteten Fiskalstrukturplan zu übermitteln, der wiederum die reguläre Dauer der Legislaturperiode (vier oder fünf Jahre) umfasst.

⁸ Auch wenn der Anpassungszeitraum auf sieben Jahre verlängert wird, bleibt der vom Fiskalstrukturplan umfasste Planungszeitraum bei vier bzw. fünf Jahren.



Für **Österreich** stellt sich im Jahr 2024 die Problematik, dass kurze Zeit nach Ende der Einreichungsfrist der Fiskalstrukturpläne Nationalratswahlen stattfinden. Die Umsetzungsphase eines von der derzeitigen Bundesregierung eingereichten Plans würde damit zur Gänze in die Regierungszeit der nachfolgenden Bundesregierung fallen. Obwohl die Regelungen grundsätzlich eine Verlängerung der Frist vorsehen, ist unklar, ob diese lange genug möglich ist, um die Erstvorlage durch eine neue Bundesregierung zu ermöglichen. Alternativ könnte die derzeitige Regierung im September einen Plan übermitteln. Die neue Bundesregierung könnte dann aufgrund des Regierungswechsels einen Antrag auf Vorlage eines neuen Fiskalstrukturplans stellen.

2.4.2 Umsetzungsphase

Nach der Annahme des Fiskalstrukturplans durch den Rat beginnt die **Umsetzungsphase** in den Mitgliedstaaten. Dabei liefern die Mitgliedstaaten in jährlichen Fortschrittsberichten bis Ende April Informationen über die Einhaltung des Nettoausgabenpfads, die Umsetzung von Reformen und Investitionen im Rahmen des Europäischen Semesters und – falls eine Verlängerung des Anpassungszeitraums genehmigt wurde – die Umsetzung des dazu zugesagten Reform- und Investitionspakets. Die Vorlage von Stabilitäts- bzw. Konvergenzprogrammen sowie Nationalen Reformprogrammen entfällt im neuen Regelwerk. Ihre Rolle wird von den Fiskalstrukturplänen bzw. von den jährlichen Fortschrittsberichten eingenommen. Die parlamentarische Behandlung der Fortschrittsberichte ist in der Verordnung als optional vorgesehen, es ist jedoch davon auszugehen, dass diese dem Parlament entsprechend der bisherigen Praxis zumindest zeitgleich mit der EK vorgelegt und in der Folge im Budgetausschuss behandelt werden. Die Euro-Mitgliedstaaten müssen ihre kurzfristige Budgetplanung weiterhin bis 15. Oktober in Form der Übersichten über die Haushaltspannung übermitteln.

Die EK prüft auf Basis dieser jährlichen Fortschrittsberichte und ihrer eigenen Prognosen die Einhaltung der Fiskalregeln. Dabei dient die **Einhaltung des Nettoausgabenpfads als zentrale Kennzahl**. Ein Regelverstoß kann dann im Wesentlichen nur noch durch eine signifikante Überschreitung der 3 %-Defizitschwelle oder durch ein über den Nettoausgabenpfad hinausgehendes Nettoausgabenwachstum verursacht werden.



Zur Ermittlung der **Nettoausgaben** werden von den Staatsausgaben zunächst die Zinsausgaben, die (geschätzten) zyklischen Arbeitslosenausgaben und temporäre Ausgaben aufgrund von Einmalmaßnahmen abgezogen. Nicht eingerechnet werden außerdem Ausgaben, die vollständig durch Einnahmen aus EU-Programmen ausgeglichen werden, und Mindestausgaben für die nationale Kofinanzierung von EU-Programmen. Auch diskretionäre Einnahmenveränderungen werden in den Nettoausgaben berücksichtigt. Das bedeutet, dass sich Steuererhöhungen dämpfend auf die Nettoausgaben auswirken, während Steuersenkungen die Nettoausgaben erhöhen.

Durch den Fokus auf die Ausgabenseite und das Herausrechnen der Ausgaben für zyklische Arbeitslosigkeit wird grundsätzlich ein freies Wirken der automatischen Stabilisatoren im Sinne einer antizyklischen Fiskalpolitik ermöglicht. Obwohl insbesondere die Abschätzung der zyklischen Arbeitslosenausgaben und der diskretionären Einnahmenveränderungen mit Unsicherheit verbunden ist, dürften unbeobachtbare Größen bei den Nettoausgaben insgesamt eine geringere Rolle einnehmen als beim für die bisher gültigen Fiskalregeln zentralen strukturellen Budgetsaldo. Für die Berechnung des strukturellen Budgetsaldo hat insbesondere die Schätzung der revisionsanfälligen Outputlücke einen großen Einfluss.⁹ Ein hohes Maß an Unsicherheit bzw. notwendigen Annahmen fließt im neuen Regelwerk jedoch in die Erstellung der Referenzpfade ein, die bereits in der Planungsphase fixiert werden (siehe Pkt. 2.3).

2.4.3 Verfahren bei einem übermäßigen Defizit

Wie bisher kann auch im neuen Fiskalregelwerk ein **Korrekturverfahren** (Verfahren bei einem übermäßigen Defizit – ÜD-Verfahren) entweder durch eine Überschreitung der 3 %-Schwelle für das Maastricht-Defizit (defizitbasiertes ÜD-Verfahren) oder durch eine unzureichende Rückführung der Schuldenquote (schuldenbasiertes ÜD-Verfahren) ausgelöst werden.

- ◆ Ein **defizitbasiertes ÜD-Verfahren** wird weiterhin eröffnet, wenn das geplante oder tatsächliche Maastricht-Defizit über 3 % des BIP liegt und die 3 %-Schwelle nicht nur geringfügig, ausnahmsweise und vorübergehend überschritten wird.

⁹ Dennoch kann es auch bei den Nettoausgaben weiterhin zu größeren (Daten-)Revisionen kommen. Die Vorgehensweise bei Revisionen ist bislang noch nicht bekannt.



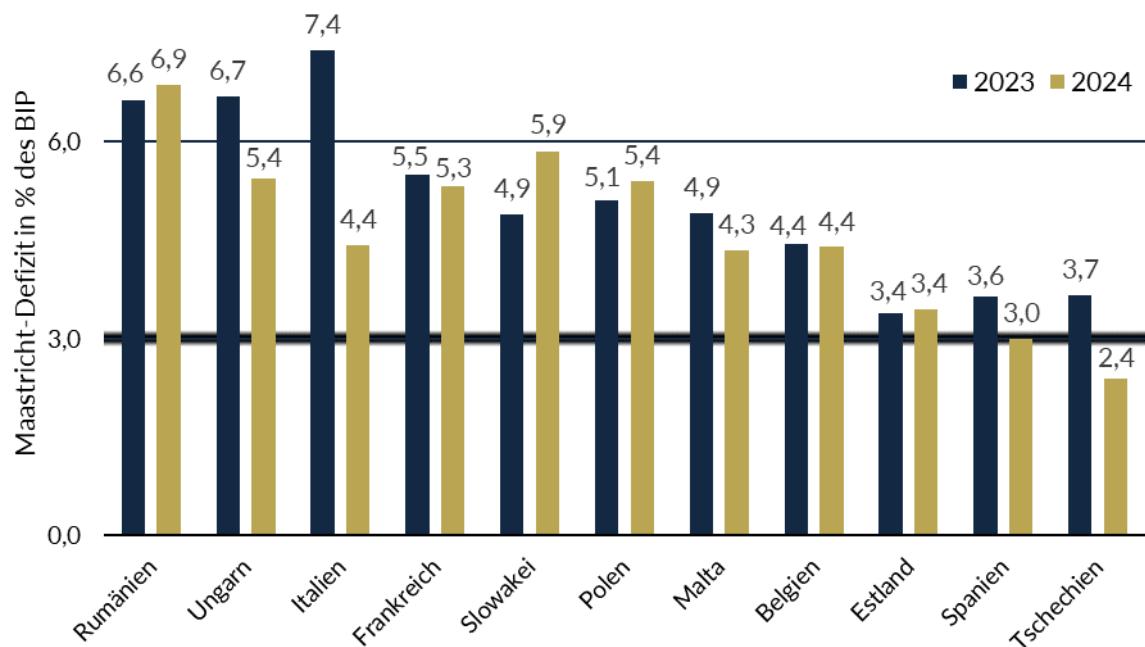
- ◆ Zu größeren Änderungen kommt es beim **schuldenbasierten ÜD-Verfahren**, für dessen Eröffnung nun die Einhaltung des Nettoausgabenpfads entscheidend ist. Konkret wird ein schuldenbasiertes ÜD-Verfahren eröffnet, wenn die Schuldenquote höher als 60 % des BIP ist, die budgetäre Position nicht nahezu ausgeglichen ist (Maastricht-Defizit größer als 0,5 % des BIP) und der Nettoausgabenpfad deutlich überschritten wurde. Um dies zu überprüfen, werden Abweichungen vom Nettoausgabenpfad auf einem Kontrollkonto erfasst, wobei bei Unterschreitungen auch ein Guthaben aufgebaut werden kann.¹⁰ Eine deutliche Abweichung liegt vor, wenn kumuliert der Grenzwert von 0,6 % des BIP oder in einem einzelnen Jahr der Grenzwert von 0,3 % des BIP am Kontrollkonto überschritten wird.

Liegen die Kriterien zur Einleitung eines defizit- oder schuldenbasierten ÜD-Verfahrens vor, so erstellt die EK einen Bericht, in dem sie auch weitere Faktoren berücksichtigt. Auf Basis dieses Berichts kann sie dem Rat die Eröffnung eines ÜD-Verfahrens vorschlagen. Dieser Vorschlag beinhaltet einen korrekten Nettoausgabenpfad. Bei einem defizitbasierten ÜD-Verfahren muss mit diesem eine Reduktion des strukturellen Defizits um zumindest 0,5 %-Punkte pro Jahr erreicht werden. Bei einem schuldenbasierten ÜD-Verfahren muss er zumindest das Kontrollkonto bis zum Ende der Anpassung ausgleichen. Der Ablauf des ÜD-Verfahrens entspricht weitgehend der bisherigen Regelung.

Während die Voraussetzungen zur Prüfung der Eröffnung eines schuldenbasierten ÜD-Verfahrens derzeit noch nicht vorliegen, weil noch keine Fiskalstrukturpläne und somit auch noch keine Nettoausgabenpfade vorliegen, wird die EK mit ihrem Frühjahrspaket am 19. Juni 2024 für Mitgliedstaaten mit einem Maastricht-Defizit über 3 % des BIP einen Bericht veröffentlichen. Für Mitgliedstaaten, bei denen die 3 %-Schwelle nicht nur geringfügig, ausnahmsweise und vorübergehend überschritten wurde, könnte sie in weiterer Folge auch die Eröffnung eines ÜD-Verfahrens vorschlagen. Die allgemeine Ausweichklausel, die vorübergehend Abweichungen von den Fiskalregeln erlaubte, ist Ende 2023 ausgelaufen. Die nachfolgende Grafik zeigt das Maastricht-Defizit jener EU-Mitgliedstaaten, die im Jahr 2023 die 3 %-Schwelle überschritten haben, sowie die aktuelle Prognose der EK für 2024:

¹⁰ Nach Billigung eines neuen Fiskalstrukturplans durch den Rat wird der Stand des Kontrollkontos auf Null gesetzt.

Grafik 3: Maastricht-Defizit 2023 und 2024 in ausgewählten EU-Mitgliedstaaten



Quelle: AMECO (EK-Prognose vom 15. Mai 2024).

Die höchsten Defizite hatten im Jahr 2023 Italien mit 7,4 % des BIP, Ungarn mit 6,7 % des BIP und Rumänien, das sich bereits seit 2020 in einem ÜD-Verfahren befindet, mit 6,6 % des BIP. Österreich wies 2023 gemäß vorläufiger Berechnung der Statistik Austria ein Maastricht-Defizit iHv 2,7 % des BIP auf. Für 2024 prognostiziert die EK für Österreich ein Defizit iHv 3,1 % des BIP. Die Einschätzung der EK ist damit etwas pessimistischer als die aktuelle Prognose des BMF mit 2,9 % des BIP.

Eine Anpassung gegenüber den bisherigen Fiskalregeln wurde bei der Höhe der **finanziellen Sanktionen** vorgenommen, die beschlossen werden können, wenn ein Mitgliedstaat keine effektiven Gegenmaßnahmen zur Korrektur des Defizits setzt. Während bislang eine Sanktionshöhe zwischen 0,2 % und 0,5 % des BIP pro Jahr vorgesehen war, ist diese im neuen Regelwerk halbjährlich zu entrichten und kann für die ersten sechs Monate bis zu 0,05 % des BIP betragen. Danach werden die Sanktionen halbjährlich um wiederum bis zu 0,05 % des BIP verschärft, solange der Mitgliedstaat die Vorgaben nicht erfüllt.



3 Das Europäische Semester im Übergangs-jahr 2024

Das Jahr 2024 stellt für das Europäische Semester ein **Übergangsjahr** dar, in dem die wirtschafts- und fiskalpolitische Steuerung vom alten in das neue Regelwerk übergeführt wird. Als wesentliche neue Elemente werden im Jahr 2024 die Referenzpfade durch die EK erstellt (siehe Pkt. 2.3), auf deren Grundlage die Mitgliedstaaten Fiskalstrukturpläne übermitteln (siehe Pkt. 2.4). Die Vorlagepflicht für die Nationalen Reformprogramme und die Stabilitäts- und Konvergenzprogramme entfällt. Andere Elemente des Europäischen Semesters, wie das Verfahren bei makroökonomischen Ungleichgewichten, die länderspezifischen Empfehlungen und die Übersichten über die Haushaltsplanung bleiben weitgehend unverändert bestehen. Auch die Umsetzung der Aufbau- und Resilienzpläne (ARP) der Mitgliedstaaten bleibt ein zentrales Element des Europäischen Semesters. Nachfolgend werden die wichtigsten Schritte im Jahr 2024 erläutert.

Das **Europäische Semester 2024** begann am 21. November 2023 mit dem Herbstpaket der EK. Auf Grundlage dieses Pakets nahm der Rat im März 2024 Schlussfolgerungen zum Jahresbericht zum nachhaltigen Wachstum 2024 und zum gemeinsamen Beschäftigungsbericht an, die seine derzeitigen wirtschaftspolitischen Prioritäten widerspiegeln. Gleichzeitig erfolgte auch die Annahme der Empfehlungen des Rates zur Wirtschaftspolitik des Euro-Währungsgebiets. Auf Basis des Warnmechanismusberichts 2024 wurden im Herbstpaket 12 Mitgliedstaaten¹¹ mit möglichen makroökonomischen Ungleichgewichten identifiziert. Die entsprechenden eingehenden Überprüfungen wurden im April 2024 veröffentlicht, die abschließende Beurteilung der EK wird aber erst im Juni im Zuge des Frühjahrspakets erfolgen.

Die EK wird ihr **Frühjahrspaket** am 19. Juni 2024 veröffentlichen, das neben der Beurteilung der makroökonomischen Ungleichgewichte insbesondere die Länderberichte zu den aus Sicht der EK drängendsten Herausforderungen der Mitgliedstaaten und den Vorschlag der EK für länderspezifische Empfehlungen des Rates an die Mitgliedstaaten enthalten wird. Zusätzlich hat die EK angekündigt, dem Rat für bestimmte Mitgliedstaaten aufgrund der Überschreitung der 3 %-Schwelle beim

¹¹ Deutschland, Frankreich, Griechenland, Italien, Niederlande, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Spanien, Ungarn und Zypern.



Maastricht-Defizit die Einleitung eines ÜD-Verfahren zu empfehlen. In einem ersten Schritt wird sie dazu im Rahmen des Frühjahrspakets die entsprechenden Berichte¹² vorlegen (siehe Pkt. 2.4).

Bis 21. Juni 2024 übermittelt die EK die **Referenzpfade**, die die Rahmenbedingungen für die bis 20. September 2024 von den Mitgliedstaaten vorzulegenden **Fiskalstrukturpläne** enthalten (siehe Pkt. 2). Als wesentliche Grundlagen für die Erstellung der Referenzpfade wurden bereits im April der Ageing Report 2024 und im Mai die Frühjahrsprognose der EK veröffentlicht. Wie bisher veröffentlichen die Euro-Mitgliedstaaten bis 15. Oktober 2024 ihre Budgetplanung für das folgende Haushaltsjahr in Form der **Übersichten über die Haushaltsplanung**.

Durch das Inkrafttreten der neuen EU-Fiskalregeln am 30. April 2024 **entfiel** für die Mitgliedstaaten die **Pflicht zur Vorlage** der Stabilitäts- und Konvergenzprogramme sowie der Nationalen Reformprogramme. Die Rolle dieser Dokumente wird im neuen Regelwerk von den im September 2024 erstmals vorzulegenden Fiskalstrukturplänen und von den in den Folgejahren jährlich vorzulegenden Fortschrittsberichten eingenommen. Wie zahlreiche andere Mitgliedstaaten hat auch Österreich diese Dokumente dennoch erstellt, insbesondere um damit der EK die erforderlichen Grundlagen zur Erstellung der länderspezifischen Empfehlungen und zur Beurteilung der Einhaltung der Fiskalregeln sowie der Fortschritte bei der Umsetzung des ARP bereitzustellen. Sie stellen jedoch keinen formalen Bestandteil des Europäischen Semesters mehr dar und wurden nicht an das Parlament übermittelt.

Die Inhalte des vormaligen Österreichischen Stabilitätsprogramms wurden im Bericht Wirtschaftliche Entwicklung und öffentliche Finanzen 2023-2027 veröffentlicht. Die darin ausgewiesenen Prognosewerte wurden auf Grundlage der WIFO-Prognose vom März erstellt. Diese ist etwas pessimistischer als die Prognose vom Oktober 2023, auf deren Grundlage der BVA 2024 und das BFRG 2024-2027 im Herbst 2023 erstellt wurden. Bei den für die Budgetentwicklung wesentlichen Aggregaten (z. B. Lohnsummen, Privatkonsument) fiel die Revision aber gering aus. Die nachfolgende Tabelle zeigt die mittelfristige Entwicklung einiger zentraler gesamtstaatlicher Eckwerte und stellt diese der BMF-Prognose vom Oktober 2023 gegenüber:

¹² Berichte gemäß Art. 126 (3) des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.



Tabelle 1: Budgetäre Eckwerte bis 2027 laut BMF-Prognose

in % d. BIP							VÄ ggü. Okt. 2023 in %-Punkten			
	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2024	2025	2026	2027
Staatsausgabenquote	53,0	52,1	53,0	52,9	52,8	52,7	+1,0	+1,0	+1,0	+1,0
davon Zinsausgaben	0,9	1,2	1,4	1,6	1,7	1,8	+0,0	-0,0	-0,1	-0,2
Staatseinnahmenquote	49,7	49,5	50,1	50,1	50,0	50,0	+0,8	+0,9	+0,9	+1,0
davon Steuern und Abgaber	43,6	43,1	43,7	43,7	43,7	43,7	+0,3	-	-	-
Maastricht-Saldo	-3,3	-2,7	-2,9	-2,8	-2,8	-2,7	-0,2	-0,0	-0,0	-0,0
Struktureller Budgetsaldo	-4,2	-2,4	-2,2	-2,7	-2,7	-2,7	+0,3	+0,0	+0,0	+0,0
Struktureller Primärsaldo	-3,2	-1,2	-0,8	-1,1	-1,0	-0,9	+0,3	+0,0	-0,1	-0,1
Schuldenquote	78,4	77,8	77,5	77,4	77,4	77,44	+1,0	+0,9	+1,2	+1,3

Quellen: Wirtschaftliche Entwicklung und öffentliche Finanzen 2023-2027, Budget- und Strategiebericht 2024.

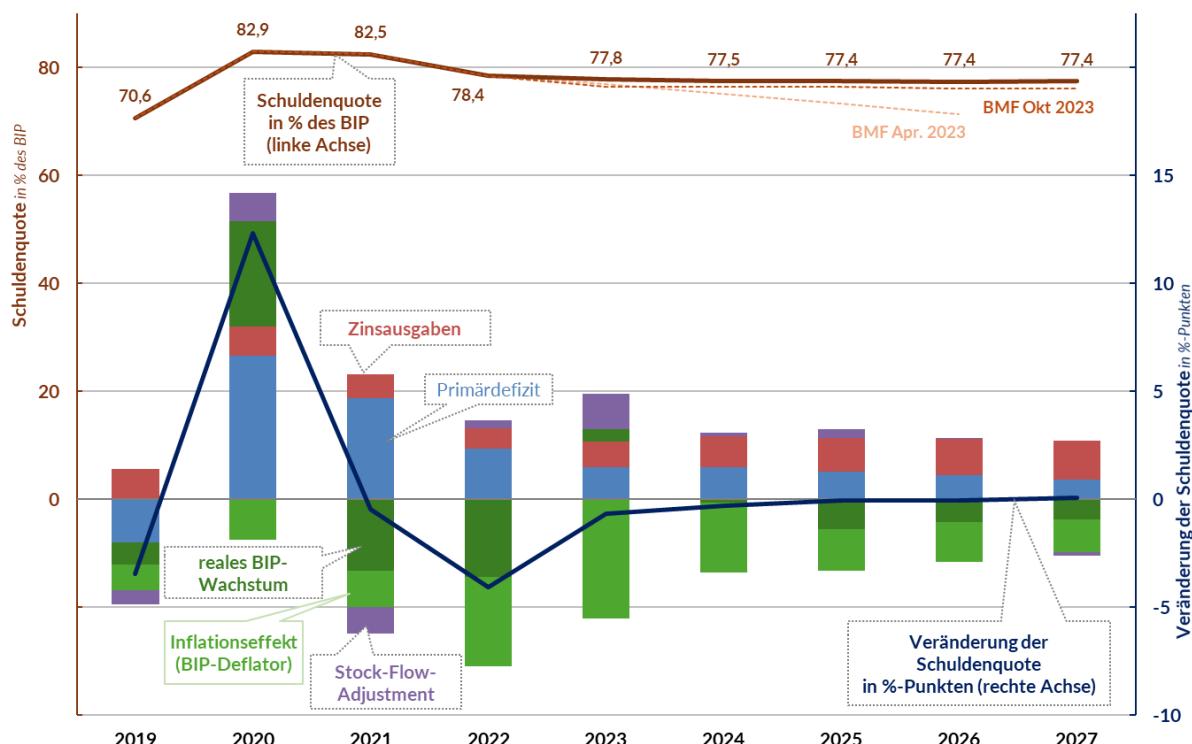
Das BMF erwartet für den gesamten Planungszeitraum 2024 bis 2027 ein gesamtstaatliches **Maastricht-Defizit** von knapp unter 3 % des BIP, nachdem es 2023 bei 2,7 % lag. Im Vergleich zur Planung vom Herbst 2023 geht das BMF für 2024 nun mit 2,9 % des BIP von einem um 0,2 %-Punkte höheren Budgetdefizit aus. Diese Revision erklärt sich durch die neu beschlossenen Maßnahmen und das etwas ungünstigere konjunkturelle Umfeld, dem jedoch in der BMF-Prognose höhere Einnahmen insbesondere aus Vermögenseinkommen (z. B. Dividenden, Zinserträge) entgegenstehen. Zwischenzeitlich wurden mit der Erhöhung des Klimabonus und dem Entlastungspaket für die Land- und Forstwirtschaft weitere defizitwirksame Maßnahmen getroffen. Die EK ist in ihrer Frühjahrsprognose mit einem prognostizierten Defizit von 3,1 % des BIP etwas pessimistischer. Das Büro des Fiskalrates erwartet sogar ein Defizit von 3,4 % des BIP und hat seine Prognose damit deutlich stärker revidiert als das BMF.

Das **strukturelle Budgetdefizit** wird in der aktuellen Prognose für 2024 mit 2,2 % des BIP prognostiziert und wäre damit um 0,3 %-Punkte niedriger als im Oktober 2023 erwartet. Dies ist vor allem auf das geringer prognostizierte reale BIP-Wachstum 2024 (0,2 % statt 1,2 %) und die entsprechend größere Outputlücke zurückzuführen. In den Folgejahren bis 2027 erwartet das BMF jeweils ein strukturelles Budgetdefizit iHv 2,7 % des BIP.

Für die **Schuldenquote** prognostiziert das BMF eine weitgehend konstante Entwicklung mit 77,5 % des BIP im Jahr 2024 und 77,4 % des BIP in den Folgejahren. In der vorangegangenen Fiskalprognose wurde für 2024 noch eine Schuldenquote iHv 76,4 % des BIP erwartet, die bis 2027 leicht auf 76,1 % des BIP gesunken wäre. Die nunmehr deutlich höheren Schuldenquoten sind nur zu einem kleinen Teil auf das

höher erwartete Maastricht-Defizit im Jahr 2024 zurückzuführen.¹³ In erster Linie resultieren sie aus der nunmehr deutlich schwächer prognostizierten nominellen BIP-Entwicklung und einem entsprechend geringeren BIP-Nenner-Effekt. Aufgrund des schwächeren realen Wirtschaftswachstums und der geringer erwarteten Inflation (BIP-Deflator) ist das für 2027 prognostizierte nominelle BIP um rd. 13 Mrd. EUR niedriger als in der WIFO-Prognose vom Oktober 2023. Die Entwicklung der Schuldenquote und die Erklärungsfaktoren für die Schuldendynamik werden in der nachfolgenden Grafik dargestellt:

Grafik 4: Entwicklung der Schuldenquote und Schuldendynamik bis 2027



Quellen: Wirtschaftliche Entwicklung und öffentliche Finanzen 2023-2027, Budget- und Strategiebericht 2024, Österreichisches Stabilitätsprogramm 2023, eigene Berechnungen.

Auch wenn die aus den **neuen Fiskalregeln** folgenden Vorgaben für die fiskalische Entwicklung der kommenden Jahre im Detail erst am 21. Juni 2024 von der EK in Form des Referenzpfads vorgelegt werden, lassen sich erste Aussagen aufgrund der

¹³ Auch die Schuldenquote 2023 fiel – vor allem aufgrund eines deutlich höher als vom BMF erwarteten Stock-Flow-Adjustments – um 1,3 %-Punkte höher aus als im Oktober 2023 prognostiziert. Dieser Effekt ist vor allem auf die hohe Liquiditätshaltung Ende 2023 zurückzuführen und wird im Jahr 2024 durch ein entsprechend geringeres Stock-Flow-Adjustment ausgeglichen.

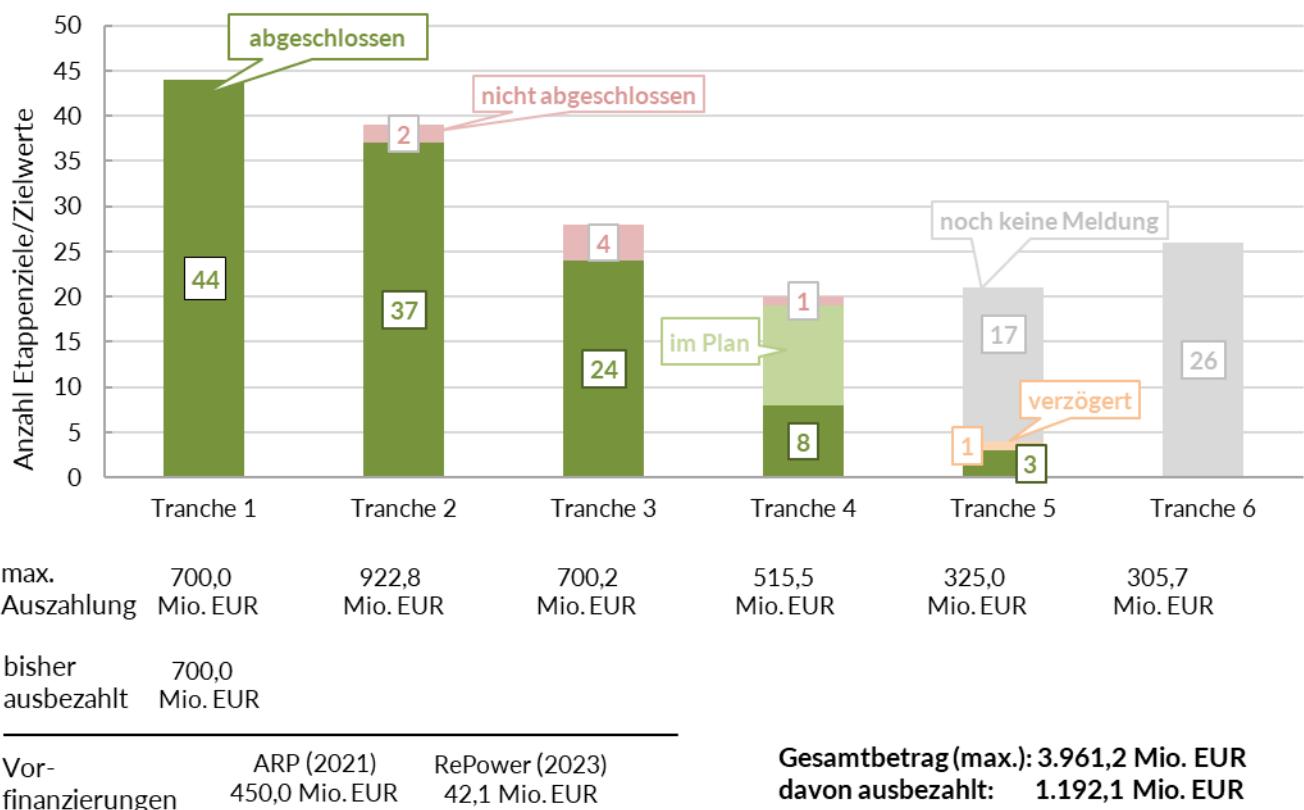


für die Erstellung des Referenzpfads gültigen Schutzklauseln treffen, die Mindesterfordernisse darstellen (siehe Pkt. 2.3). Demnach wird der Pfad so festgelegt, dass die Schuldenquote ab 2025 um durchschnittlich mindestens 0,5 %-Punkte sinkt. Bis 2027 würde dies eine Reduktion auf 76,0 % des BIP bedeuten, die derzeit mit einem Wert von 77,4 % des BIP klar verfehlt wird.

Ebenso muss das strukturelle Budgetdefizit auf einen Wert von höchstens 1,5 % des BIP gesenkt werden. Solange dies nicht erreicht ist, muss der Referenzpfad zu einer Verbesserung des strukturellen Primärsaldos um 0,4 %-Punkte pro Jahr (0,25 %-Punkte bei einem auf sieben Jahre verlängerten Anpassungszeitraum) führen. Auch diese Vorgaben werden in der aktuellen Planung des BMF deutlich verfehlt. In der Fiskalprognose des BMF steigt das strukturelle Primärdefizit bis 2027 gegenüber dem Jahr 2024 um 0,1 %-Punkte auf 0,9 % des BIP an. Dementsprechend wird sich aus der Anwendung der neuen Fiskalregeln für Österreich ein Konsolidierungserefordernis für die kommenden Jahre ergeben, dessen genaue Höhe von den von der EK getroffenen Annahmen abhängt. Auf Basis der aktuellen Planung des BMF läge das strukturelle Budgetdefizit am Ende des Prognosezeitraums im Jahr 2027 mit 2,7 % des BIP um rd. 1,2 %-Punkte bzw. 6,6 Mrd. EUR über der Vorgabe aus der Schutzklausel für das strukturelle Budgetdefizit iHv 1,5 % des BIP, die ein Mindesterfordernis darstellt. Die strengste Vorgabe aus der Schuldentragfähigkeitsanalyse und den Schutzklauseln ergibt das jährliche Anpassungserfordernis in Form eines maximalen Nettoausgabenwachstums.

Im Rahmen des Berichts Wirtschaftliche Entwicklung und öffentliche Finanzen 2023-2027 und des Nationalen Reformprogramms 2024 wird auch über die **Umsetzung des Österreichischen Aufbau- und Resilienzplans** berichtet. Österreich erhält aus der zur Bewältigung der COVID-19-Krise geschaffenen Aufbau- und Resilienzfazilität (RRF) auf Basis seines Aufbau- und Resilienzplans (ARP) bis 2026 Zuschüsse iHv bis zu 3,96 Mrd. EUR. Davon entfallen 0,21 Mrd. EUR auf REPowerEU-Maßnahmen, die 2023 im Rahmen einer Überarbeitung in den ARP aufgenommen wurden. Zum Abruf der Mittel müssen entsprechende Reformen und Investitionen umgesetzt und damit verbundene Meilensteine erfüllt werden, die in sechs Tranchen gegliedert sind. Die Rückflüsse sind somit weitgehend losgelöst von den tatsächlichen Auszahlungen für die ARP-Maßnahmen. Die nachfolgende Grafik gibt einen Überblick über die bis zum Ende Mai 2024 erzielten Fortschritte und die den einzelnen Tranchen zugeordneten Rückflüsse aus der RRF:

Grafik 5: Überblick über die Umsetzung der sechs Tranchen im Österreichischen Aufbau- und Resilienzplan



Anmerkung: Gegenüber dem Bericht Wirtschaftliche Entwicklung und öffentliche Finanzen 2023-2027 wurden zwei weitere Meilensteine der zweiten Tranche als erfüllt aufgenommen (siehe Erläuterungen im nachfolgenden Text).

Quellen: Wirtschaftliche Entwicklung und öffentliche Finanzen 2023-2027, Anhang zum Durchführungsbeschluss des Rates vom 9. November 2023 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses vom 13. Juli 2021 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Österreichs.

Österreich hat die der **ersten Tranche** zugeordneten Meilensteine zur Gänze abgeschlossen und im Frühjahr 2023 die entsprechenden Rückflüsse iHv 700,0 Mio. EUR erhalten. Bereits im Herbst 2021 wurde die Vorfinanzierung iHv 450,0 Mio. EUR überwiesen. Auch die Vorfinanzierung für die REPowerEU-Zuschüsse iHv 20 % der Österreich zugeteilten Mittel (42,1 Mio. EUR) wurde 2023 ausbezahlt. Für das Jahr 2024 sind im BVA 2024 Einzahlungen aus den Rückflüssen aus der zweiten und dritten Tranche iHv insgesamt rd. 1.623 Mio. EUR veranschlagt.

Um die Zuschüsse aus der **zweiten Tranche** iHv 922,8 Mio. EUR vollständig abzurufen, müssen insgesamt 39 Meilensteine umgesetzt werden. Von diesen wurden bis Mitte April 2024 35 Meilensteine als abgeschlossen eingemeldet. Zusätzlich steht der Meilenstein zum Inkrafttreten des Grace-Period-Gesetzes unmittelbar vor dem Abschluss, nachdem die diesbezügliche Regierungsvorlage am 15. Mai 2024 vom



Nationalrat beschlossen wurde. Auch der Indikatorenbericht zur Green Finance Agenda wurde am 23. Mai 2024 veröffentlicht, der entsprechende Meilenstein wird damit als erfüllt betrachtet. Zu den zuletzt als erfüllt gemeldeten Meilensteinen zählt auch der Meilenstein „Verabschiedung der österreichischen quantitativen Bodenschutzstrategie“. Der Meilenstein betrifft den Beschluss einer quantitativen Bodenschutzstrategie mit dem Gesamtziel, den Flächenverbrauch in Österreich bis 2030 auf 2,5 Hektar pro Tag zu verringern. Ende Februar haben die Länder und Gemeinden eine Bodenstrategie beschlossen¹⁴, die konkrete beschlossene Strategie liegt dem Budgetdienst jedoch nicht vor. Ebenso als erfüllt gemeldet wurde der erste Meilenstein zum Pensionssplitting, der die „Veröffentlichung der Eckpfeiler der Reform zum Zweck der Konsultation mit relevanten Interessenträgern“ vorsieht. Damit waren per Ende Mai 2024 noch folgende zwei Meilensteine der zweiten Tranche offen:

Tabelle 2: Ausständige Meilensteine der 2. Tranche der ARP-Maßnahmen

Maßnahme	Meilenstein	Zieldatum	Status
4.D.3 Pensionssplitting	Inkrafttreten des Gesetzes, das das automatische Pensionssplitting einführt	Q4/22	Nicht erfüllt
4.D.4 Gesetzliche Grundlagen und Governance im Bereich Klimaschutz	Inkrafttreten eines Gesetzes zur Einführung eines verpflichtenden Klimachecks für neue Gesetzesvorschläge	Q2/22	Nicht erfüllt

Anmerkung: Gegenüber dem Bericht Wirtschaftliche Entwicklung und öffentliche Finanzen 2023-2027 wurden zwei weitere Meilensteine der zweiten Tranche als erfüllt aufgenommen (siehe Erläuterungen im voranstehenden Text).

Quelle: Wirtschaftliche Entwicklung und öffentliche Finanzen 2023-2027.

Die **dritte Tranche** umfasst 28 Meilensteine, von denen bislang 24 Meilensteine als abgeschlossen gemeldet wurden. Bei einer vollständigen Umsetzung der mit der dritten Tranche verbundenen Meilensteine können in Summe Zuschüsse iHv 700,2 Mio. EUR abgerufen werden. Derzeit sind noch folgende vier Meilensteine der dritten Tranche offen:

¹⁴ Siehe [Beschluss der Bodenstrategie durch Raumordnungs-Tagung \(bml.gv.at\)](#).

**Tabelle 3: Ausständige Meilensteine der 3. Tranche der ARP-Maßnahmen**

Maßnahme	Meilenstein	Zieldatum	Status
2.C.1 Gesetzesvorhaben für Once Only: Novelle des Unternehmensserviceportalgesetzes	Einrichtung der technischen Systemanbindung für Once Only	Q4/23	Nicht erfüllt
2.C.2 Digitalisierungsfonds öffentliche Verwaltung	Abschluss der finanzierten Projekte bezüglich Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung	Q4/23	Nicht erfüllt
4.B.3 Klimafitte Ortskerne	Abgeschlossene Projekte zur thermischen Gebäudesanierung	Q4/23	Nicht erfüllt
4.B.3 Klimafitte Ortskerne	Abgeschlossene Projekte für Gewerbebrachen	Q4/23	Nicht erfüllt

Quelle: Wirtschaftliche Entwicklung und öffentliche Finanzen 2023-2027.

Die **Nicht-Erfüllung** von Meilensteinen kann zu einer Kürzung der Rückflüsse führen. Als Basis wird der sogenannte „Einheitswert“ eines Meilensteins (für Österreich 22 Mio. EUR) errechnet, der von der Tranche abgezogen wird. Auf Meilensteine im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten einer Reform (wie etwa die Verabschiedung eines Gesetzes) wird ein Koeffizient von fünf angewendet, sodass die mit der Nicht-Erfüllung dieser Meilensteine verbundene Kürzung auf bis zu rd. 110 Mio. EUR ansteigt. Ist die Umsetzung der Reform mit länderspezifischen Empfehlungen verbunden, so wird eine weitere Anpassung nach oben vorgenommen. Auf Zwischenschritte (z. B. Veröffentlichung eines Berichts) oder Ex-post-Verfahrensschritte (z. B. Evaluierung einer Reform) sowie für kleine Investitionen wird ein reduzierter Koeffizient von 0,5 angewendet, während für große Investitionen ein Koeffizient von 2 gilt.¹⁵ Auch die Rücknahme von bereits beschlossenen Reformen kann zu einer Mittelkürzung führen.

¹⁵ Die genaue Methodik ist dem Anhang II im [RRF-Jahresbericht 2023](#) zu entnehmen, wobei die EK bei der Anwendung einen Ermessensspieldraum haben dürfte.



Abkürzungsverzeichnis

ARP	Aufbau- und Resilienzplan
Art.	Artikel
BFRG	Bundesfinanzrahmengesetz
BIP	Bruttoinlandsprodukt
BMF	Bundesministerium für Finanzen
EK	Europäische Kommission
EU	Europäische Union
EUR	Euro
ggf.	gegebenenfalls
ggü.	gegenüber
iHv	in Höhe von
inkl.	inklusive
Mio.	Million(en)
Mrd.	Milliarde(n)
MTO	mittelfristige Haushaltssziel/Medium Term Objective
ÖStP 2012	Österreichischen Stabilitätspakt 2012
Pkt.	Punkt(e)
rd.	rund
RRF	Aufbau- uns Resilienzfazilität
u. a.	unter anderem
ÜD-Verfahren	Verfahren bei einem übermäßigen Defizit
v. a.	vor allem
WIFO	Österreichisches Institut für Wirtschaftsforschung
z. B.	zum Beispiel



Tabellen- und Grafikverzeichnis

Tabellen

Tabelle 1:	Budgetäre Eckwerte bis 2027 laut BMF-Prognose	22
Tabelle 2:	Ausständige Meilensteine der 2. Tranche der ARP-Maßnahmen	26
Tabelle 3:	Ausständige Meilensteine der 3. Tranche der ARP-Maßnahmen	27

Grafiken

Grafik 1:	Verfahren zur Erstellung des Referenzpfads durch die EK.....	10
Grafik 2:	Ablauf der fiskalpolitischen Steuerung unter den neuen Fiskalregeln.....	13
Grafik 3:	Maastricht-Defizit 2023 und 2024 in ausgewählten EU-Mitgliedstaaten.....	19
Grafik 4:	Entwicklung der Schuldenquote und Schuldendynamik bis 2027	23
Grafik 5:	Überblick über die Umsetzung der sechs Tranchen im Österreichischen Aufbau- und Resilienzplan	25